



OSTALBKREIS

FAKT



Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl

FAKT - Änderungen

Änderungen aufgrund von Feststellungen bei KOM-Prüfung ELER vom 19. bis 23. Juni 2017 in BW

- Bei **Fruchtfolge abhängigen** Teilmaßnahmen sinkt die tolerierbare Abweichung vom Verpflichtungsumfang von 30 % auf 20%
- Bei der **Anzahl an Zuchttieren oder Bäumen** wird die tolerierbare Abweichung vom Verpflichtungsumfang auf 10% festgelegt
- Diese neuen Schwellen gelten **nur** für Antragsteller mit **Neuverpflichtungen ab 2018**, bestehende Verpflichtungen haben Bestandsschutz

Geänderte Erklärung zu FAKT

Mir ist bekannt, dass:

bei einer Erweiterung um mehr als zwei Hektar,
zwei Bäumen bzw. zwei Tieren **im letzten Jahr der
mindestens fünfjährigen Verpflichtung**, die
ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue
Verpflichtung ersetzt wird.

Geänderte Erklärung zu FAKT

Mir ist bekannt, dass:

Neuverpflichtungen, die 2017 oder 2018 oder 2019 eingegangen werden, ggf. **mit Beginn der nächsten EU-Förderperiode** in neue, vergleichbare Maßnahmen zu überführen sind.

Werden die Maßnahmen nicht mehr angeboten oder die neuen Bedingungen verschlechtern sich für die Antragstellenden bzw. können nicht mehr eingehalten werden, werden die **Verpflichtungen ohne dadurch entstehende Rückzahlungsverpflichtung oder Sanktionen beendet.**

FAKT - Änderungen

Für die weitere finanzielle Aussteuerung in der laufenden Förderperiode wurde im Spätherbst 2018 für das Antragsjahr 2019 erstmals ein verbindliches **Antragsvorverfahren** eingeführt

FAKT - Änderungen

- Der Vorantrag sollte mit dem späteren GA-Antrag übereinstimmen, d.h. es sollen **realistische** und **gewissenhafte** Angaben gemacht werden
- **Ohne Angabe** im Vorantrag kann **nicht** über den bestehenden 5(!)-jährigen Verpflichtungsumfang hinaus bewilligt werden
- Deshalb wichtig für **Erweiterungen**, bei 1-jährigen **Tierwohlmaßnahmen**, bei **Neueinstiegen**, z.B. Maßnahme E7 und **Umstiegen** in höherwertige Maßnahmen



FAKT - Änderungen

FT1.1 **Flächenmaßnahmen bzw. Streuobst mit mindestens einer fünfjährigen Verpflichtung**

Beantragung-2019	Antrag auf Erweiterung	Vor- antrag	Bezeichnung der FAKT-Maßnahmen	Hinweise		Angabe zur Übertragung von FAKT-Verpflichtungsumfängen		Orientierungswerte				
				Umf. laut Vorantrag	Aktueller Verpflichtungsumfang		Abgabe ha oder Anzahl der Bäume	Übernahme ha oder Anzahl der Bäume	Verpflichtungshöhe einschl. Übertragungen	Umfang laut FSV 2018 ha, Anzahl der Bäume	Prozentualer Anteil Verpflichtung	
					ha oder Anzahl Vorjahr	ha oder Anzahl aktuell						
1	2	4	6	8	10	11	12	13	14	15	16	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement												
01	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	A1 Fruchtartendiversifizierung (mind. fünfgliedrige Fruchtfolge)				<input type="text"/>			10,3636	0,00	
02	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	A2 Silageverzicht im gesamten Unternehmen (Heumilch)				<input type="text"/>			16,8199	0,00	

- Das Vorantragskreuz wird automatisch belegt, falls für TM ein Vorantrag gestellt wurde
- Zusätzlich ist in Spalte "Umfang laut Vorantrag" der Umfang für die jeweilige TM aus dem Vorantrag eingedruckt



OSTALBKREIS

FAKT - Änderungen

E 2.1 Brachebegrünung mit Blümmischungen (ohne ÖVF)



Anhebung der Flächenbegrenzung von bislang **5 ha** auf maximal **7 ha** pro Betrieb

FAKT- E7 neue Maßnahme

Ab 2019 neue Maßnahme:

E7, **Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen**
(Lebensräume für Niederwild)



FAKT- E7 neue Maßnahme

- Aussaat einer **vorgegebenen Blütmischung (M3)** auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen in einer Aussaatstärke von mindestens **10 kg/ha bis spätestens 15. Mai**.
- Die Mindestgröße des förderfähigen Einzelschlages beträgt **0,5 ha**.
- In den Folgejahren ist auf der Förderfläche bis einschließlich **15. Januar** eine Winterruhe einzuhalten.

FAKT- E7 neue Maßnahme

- Danach kann mit Mulchen und Bodenbearbeitung auf **ca. der Hälfte** (mindestens $1/3$, jedoch maximal $2/3$) der Fläche für die Neuansaat bis zum **15. Mai** begonnen werden.



1. Jahr: Einsaat auf kompletter Fläche



2. Jahr: Neueinsaat auf 50 % der Fläche, 50 % überjährige Brachfläche



3. Jahr: Neueinsaat und Brachefläche werden getauscht

FAKT- neue Maßnahme

- Bodenbearbeitung und Neueinsaat müssen in den Folgejahren auf der Förderfläche **wechselnd** durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist **untersagt**.

FAKT- neue Maßnahme

- Im letzten Jahr der fünfjährigen Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur) auf der Förderfläche wieder ab dem **1. September** möglich
- Es ist eine Mindestbreite der Förderfläche von **10 m** erforderlich.

Ausgleichsleistung: **540 Euro je ha, max. 2 ha** je
Betrieb förderfähig

Neue FSV-Prüfungen in FIONA zu FAKT

E7, Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen
(Lebensräume für Niederwild) **(FC 48)**

F 17-12

„Die mit FC 48 beantragte Fläche des Schlages muss **mindestens 0,5 ha** betragen“

Neue FSV-Prüfungen in FIONA zu FAKT

F 17-10

„Beantragung E2 „Brachebegrünung mit Blümmischungen“ (FC 42 od. FC 43) **nach** einer **Herbstbegrünung (FC 40 oder FC 41)** auf derselben Fläche nicht möglich.

F 17-11

„Beantragung E7 "Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)" mit FC 48 **nach** einer **Herbstbegrünung (FC 40 oder FC 41)** auf derselben Fläche nicht möglich.

Neue FSV-Prüfungen in FIONA zu FAKT

Bei der FAKT-Maßnahme **Fruchtartendiversifizierung** (Fünfgliedrige Fruchtfolge) müssen 10% der Ackerfläche mit Leguminosen/Leguminosengemenge angesät werden.

Auf dieser Leguminosenfläche können **keine** Bejagungsschneisen oder Blühstreifen beantragt werden.

F 23f-16

„TM A1 "Fruchtartendiversifizierung" und Beantragung von „Bejagungsschneisen / Blühstreifen“ auf einer **Leguminosenfläche** nicht möglich.

Bitte Teilschläge bilden“

Noch ein Hinweis

Begrünungen (i. R. Herbstbegrünung), die in Problem- und Sanierungsgebieten aufgrund der SchALVO vorgeschrieben sind werden in **FAKT nicht gefördert**.

Aber

In Problem- und Sanierungsgebieten durchgeführte **Begrünungen** können auf den für 5 Jahre geltenden Verpflichtungsumfang angerechnet werden.



OSTALBKREIS

Vielen Dank für ihr Interesse

